

Bundesministerium für Land- u. Forstwirtschaft,  
Umwelt und Wasserwirtschaft  
Stubenbastei 5  
1010 Wien

Ihre Zahl: BMLFUW-UW-1.2.2/0067-V/5/2015  
Ihre Nachricht vom:

Name/Durchwahl: Mag. Wolfgang Köpl / 2054  
Geschäftszahl (GZ): BMWFW-14.730/0021-Pers/6/2015  
Bei Antwort bitte GZ anführen.

## **BMLFUW; Chemikaliengesetz 1996 (ChemG 1996) und das Biozidproduktegesetz; Änderungen; VO Selbstbedienungsverordnung. Ressortstellungnahme**

Das Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft nimmt zu den Entwürfen gemäß Gegenstand Stellung wie folgt:

### **I. Änderung des Chemikaliengesetzes 1996:**

#### 1) Zu § 6:

Die Änderungen in § 6 werden im Sinne einer besseren Abwägung des Risikos vor Erstellung eines Dossiers zur Aufnahme in die Liste der Zulassungskandidaten, eines Beschränkungs dossiers bzw. eines Dossiers für eine harmonisierte Einstufung grundsätzlich begrüßt.

Ob für einen SVHC-Stoff ein Dossier für die Aufnahme in die Zulassungskandidatenliste, eine Beschränkung oder eine harmonisierte Einstufung der geeignetste Weg ist, kann vor einer Risikoabwägung nicht abgeschätzt werden. Um die Verwaltungskosten nicht zu erhöhen, sollte die Anzahl der mindestens zu betrachtenden Stoffe daher nicht erhöht werden.

Durch die Festlegung von selbst auferlegten „Ausarbeitungs-Quoten“ wird oft eine Eigendynamik hervorgerufen. Demgegenüber sollte vermieden werden, dass dadurch die Qualität von Dossiers abnimmt.

Bei Beibehaltung der diesbezüglichen Textierung sollte die jährliche Dossierzahl daher bei zwei belassen werden.

#### 2) Zu §§ 35 ff generell:

Der 3. Abschnitt (§§ 35 ff) erscheint schwer lesbar. Es wird vorgeschlagen, diesen grundsätzlich zu überarbeiten. Viele Bestimmungen daraus wurden bereits durch ver-

gangene ChemG-Novellen aufgehoben. Durch eine Überarbeitung könnte eine Neu-nummerierung erfolgen.

### 3) Zu § 35 Z 2:

Mit der vorliegenden Änderung des § 35 Z 2 wurde der Geltungsbereich des Giftrechts auf alle Stoffe und Gemische der Einstufung "akute Toxizität" der Kat. 3 ausgeweitet. Dieser Änderung kann insofern zugestimmt werden, da nun Stoffe und Gemische der Einstufung "spez. Zielorgan-Tox." der Kategorie 1 (wiederholte Exposition) ausgenommen werden.

### 4 Zu § 37 Abs. 2:

Vor dem Hintergrund des Sicherheitsdatenblattregisters in § 54 und der kommenden Verpflichtungen des Artikels 45 CLP erscheint die gesonderte Meldepflicht von Gemischen, die als Gifte gelten bzw. von hautätzenden Gemischen in § 37 Abs. 2 redundant und sollte gestrichen werden. Ein alternativer Verweis auf die Meldepflicht nach § 54 Abs. 4 würde die besondere Bedeutung dieser Meldung für derartige Gemische betonen.

### 5) Zu § 37 Abs. 2 iVm § 39:

Der Änderung in § 37 Abs. 2 folgend wäre § 39 zu ändern. Die Absätze 1 und 3 könnten zusammengezogen werden. Zusätzlich zur Meldung nach § 45 Abs. 4 bzw. § 37 könnte eine Nachfrage beim Verantwortlichen für das Inverkehrbringen bezüglich einer toxikologischen Bewertung als Ursache für Krankheitsfälle erforderlich sein. Aus diesem Grund könnte § 39 Abs. 2 letzter Satz gänzlich gestrichen werden.

### 6) Zu § 41a Abs. 1 Z 3:

Auch bei den Gemischen sollte die Angabe der Stoffgruppe bzw. Stoffgruppen möglich sein.

Laut § 41a Abs. 3 Z 3 ist in der Bescheinigung [Giftbezugsbescheinigung, Anm.] ausdrücklich festzuhalten, dass der Betrieb zum Bezug von bestimmten Giften berechtigt ist, welche Gifte - bei namentlicher Nennung der Gifte - für welchen Verwendungszweck bezogen werden dürfen, und welche im Betrieb beschäftigte Person - bei namentlicher Anführung - zum Empfang der Gifte berechtigt ist.

Mit dieser Formulierung ("bei namentlicher Anführung der Gifte") wird auf die Handelsbezeichnung abgestellt. Dies ist bei einem Lieferantenwechsel nicht hilfreich. Aus

ho. Sicht wäre es besser und konsequent, wie in Abs. 1 Z 3 auf die Stoffgruppe bzw. die Stoffgruppen abzustellen.

Sollte die Regelungen so gemeint sein, dass beim erforderlichen Bezug von Giften für Analysezwecke eine pauschale Meldung „für Analysezwecke“ ausreicht und die einzelnen giftigen Analysenchemikalien nicht einzeln zu nennen sind, müsste bei Meldungen bezüglich des Giftbezugs für Analysezwecke auch die Übermittlung der relevanten Abschnitte der Sicherheitsdatenblätter (§ 41a Abs. 2 Z 3) und die namentliche Nennung der betreffenden Gifte in der Bescheinigung (§ 41a Abs. 3 Z 3) entfallen.

#### 7) Zu §§ 41a Abs. 2 Z 2 und § 41b Abs. 1 Z 2:

Bei der bereits bestehenden Verpflichtung zur Ersten Hilfe nach § 41a Abs. 2 Z 2 und § 41b Abs. 1 Z 2 sollten die Gegebenheiten von Großbetrieben vermehrt Berücksichtigung finden (eigene Werksrettung, eigene Arbeitsmedizin).

Um Doppelbelastungen zu vermeiden, wären eine stärker praxisorientierte Regelung und eine stärkere Angleichung an das Arbeitnehmerschutzrecht wünschenswert. Der Nachweis der Kenntnis der Erste-Hilfe-Maßnahmen sollte auch durch die nach § 26 Abs. 3 ASchG zu bestellenden Personen erbracht werden können. Dies würde dem Ziel des Gesundheitsschutzes unter gleichzeitiger Vermeidung eines Mehraufwandes für Schulungen ebenso dienen.

Es werden daher folgende Ergänzungen vorgeschlagen:

**„§ 41a. (1) ...**

*(2) Der Meldung gem. Abs. 1 sind folgende Nachweise anzuschließen:*

*1. ...*

*2. der Nachweis von Kenntnissen der gemäß Abs. 1 Z 4 benannten Person über Maßnahmen der Ersten Hilfe durch*

***a) die gemäß Abs. 1 Z 4 benannten Person oder***

***b) durch eine andere im Betriebsbereich dauernd beschäftigte und verfügbare Person***

***mit Kenntnissen der Erste Hilfe Maßnahmen oder***

***c) durch eine betriebseigene Werksrettung oder***

***d) durch einen betriebseigenen Arbeitsmediziner;***

*3. ...“*

und in diesem Zusammenhang auch folgende Änderung von § 41b:

„**§ 41b.** (1) Eine Person ist als sachkundig anzusehen, wenn sie nachweislich

1. ...

2. über die Kenntnisse von Maßnahmen der Ersten Hilfe verfügt. **Dieser Nachweis**

**kann anstelle der sachkundigen Person auch erbracht werden**

**a) durch eine andere im Betriebsbereich dauernd beschäftigte und verfügbare Person mit Kenntnissen der Erste Hilfe Maßnahmen oder**

**b) durch eine betriebseigene Werksrettung oder**

**c) durch einen betriebseigenen Arbeitsmediziner.“**

8) Zu § 41a Abs. 3 Z 3:

Die Bestimmung in § 41a Abs. 3 Z 3, wonach die Bezirksverwaltungsbehörde ausdrücklich festzuhalten hat, welche im Betrieb beschäftigte Person – bei namentlicher Anführung – zum Empfang der Gifte bevollmächtigt ist, führt in der Praxis zu Problemen (Urlaube, Krankheit uä.). Daher sollte diese Bestimmung gestrichen bzw. so ausgestaltet werden, dass auch ein Vertreter Gifte in Empfang nehmen kann.

9) Zu § 42b Abs. 4:

Die zweimalige Verwendung des Begriffes „Giftbezugsbewilligung“ in § 42b Abs. 4 erscheint ungenau, da in dieser Bestimmung nicht die Bewilligung in Form der alten Lizenz bzw. des alten Bezugsscheins gemeint ist.

10) Zu § 42 Abs. 8:

Da die Wortwahl in § 42 Abs. 8, „Die Gültigkeit eines Giftbezugsscheines erlischt nach Ablauf von drei Monaten nach dem Ausstellungstag“ zu Irrtümern geführt hat, wird vorgeschlagen, eine deutlichere Unterscheidung zwischen einer unbefristeten „Giftbezugsbescheinigung“ bzw. einer „ausgestellten Bescheinigung“ nach § 41 einerseits und einem befristeten „Giftbezugsschein“ nach § 42 zu treffen.

Alternativ könnte der Begriff „Giftbezugsschein“ immer nur in Verbindung mit der Ergänzung „für private Verwender“ verwendet werden.

11) Zu § 45 Abs. 3:

In § 45 Abs. 3 sollte der Bezug auf den Direktvertrieb entfallen. Zur Klarstellung wird angeregt, die bisherige Formulierung – „oder durch sonstige Direktvertriebsmethoden“ aufzunehmen. Die würde auch den Vorgaben des § 57 GewO entsprechen. In der Folge wäre diese Textierung auch in § 67 Abs. 1 Z 12 zu übernehmen.

### 13) Zu § 46 Abs. 2:

Hinsichtlich der Verwendung von Giften nach § 46 Abs. 2 wäre eine stärkere Anpassung an das Arbeitnehmerschutzrecht wünschenswert. So besteht nach § 14 ASchG eine zwingend vorgeschriebene Unterweisung der Arbeitnehmer in Sicherheit und Gesundheitsschutz. Damit wird bereits ein hohes Schutzniveau erreicht.

Die dort geforderten Maßnahmen gehen weit über einen Erste-Hilfe-Kurs hinaus.

Es sollte daher für die Unterweisung im Sinne des § 46 Abs. 2 genügen, auf aufgrund des § 14 ASchG im Betrieb implementierte Maßnahmen abzustellen. Insbesondere sollte mit einer vom Unterwiesenen nachweislich gelesenen schriftlichen Betriebsanweisung für die Unterweisung nach § 46 Abs. 2 ChemG das Auslangen gefunden werden.

Im Sinne der weiten Fassung des Begriffes „verwenden“ in § 2 Z 5 ChemG, wären nicht nur jene Personen zu unterweisen, die Gifte in Empfang nehmen. Selbst Personen, welche im Betrieb die Lagerung oder innerbetriebliche Beförderung vornehmen, „verwenden“ Gifte und müssten unterwiesen werden. Je nachdem, wie die innerbetriebliche Logistik eines Unternehmens aufgestellt ist, kann die Kette der Personen, die Gifte innerbetrieblich befördern, umfangreich sein. Ebenso wären Personen, die Gifte behandeln, in Behältnisse abfüllen, oder von einem Behältnis in ein anderes umfüllen, zu unterweisen. Es würde daher in solchen Fällen eines pragmatischen Ansatzes bedürfen, um dem Erfordernis einer Unterweisung möglichst effizient, unbürokratisch und praxisbezogen nachzukommen. Die Unterweisung in Form einer schriftlichen Betriebsanweisung wäre ein pragmatischer und zugleich effektiver Ansatz, um den Anforderungen dieser Vorschrift gerecht zu werden. Die Inhalte würden schriftlich von hochqualifiziertem Personal erstellt werden. Diese Inhalte würden auf die konkrete Situation im Betrieb abstellen. Das Erfordernis, dass jeder Unterwiesene die Betriebsanweisung gelesen haben muss, würde gewährleisten, dass dieser mit dem Inhalt der Betriebsanweisung tatsächlich vertraut ist.

Für die Häufigkeit der Wiederholung einer Unterweisung sollte nicht ein striktes Jahresintervall gelten. Es sollte vielmehr – genauso wie im ASchG – auf den Wissensstand der Verwender abgestellt werden. Beispielsweise wird - im Vergleich zu einem neuen Mitarbeiter - bei einem langjährigen, erfahrenen Mitarbeiter ein längeres Intervall ausreichen.

Im Übrigen lautet die Bestimmung des § 14 Abs. 3 ASchG nun „[...] Die Unterweisung ist erforderlichenfalls in regelmäßigen Abständen zu wiederholen [...]“. Eine inhaltliche Angleichung an das ASchG wird vorgeschlagen:

*„§ 46. (2) Gifte gemäß § 35 dürfen nur von einer Person verwendet werden, die nachweislich im Rahmen des § 41 Abs. 3 Z 6 eine fachlich entsprechende Berufsausbildung bezüglich des Umgangs mit dem verwendeten Gift erworben hat und die notwendigen Kenntnisse der Ersten Hilfe besitzt oder sachkundig gemäß § 41b ist. Eine Person, die diese Voraussetzungen nicht erfüllt, darf diese Gifte nur dann verwenden, wenn sie bezogen auf die konkreten Gifte nachweislich von einer Person im Sinne des ersten Satzes dabei unterwiesen wird. Die Unterweisung kann auch anhand einer schriftlichen Betriebsanweisung, die die vom Gift ausgehenden Gefahren, die notwendigen Schutzmaßnahmen und Verhaltensregeln und Erste Hilfe Maßnahmen beinhaltet, durchgeführt werden. Die Unterweisung muss vom Unterwiesenen nachweislich gelesen werden. Die Unterweisung ist angepasst an den Wissenstand der Verwender regelmäßig zu wiederholen. ist zumindest einmal jährlich zu wiederholen.“*

## **II. Änderung des Biozidproduktegesetzes:**

- 1) Aus Sicht des BMFWF wäre im Rahmen der vorgesehenen Novelle eine Einvernehmenskompetenz bei der Erlassung der GebührentarifVO gemäß § 11 Abs. 1 festzulegen.
  
- 2) Im Übrigen erscheint die Aufhebung der „giftrechtlichen“ Parallelbestimmungen sinnvoll. Dies wird zu einer Verwaltungsvereinfachung führen.

## **III. Änderung der Selbstbedienungsverordnung:**

### 1) Zu § 1:

Es sollte die Abgabe von Produkten mit allen anderen Gefahrenmerkmalen, die im § 1 des Verordnungsentwurfs geregelt werden, nämlich Akute Toxizität, Kat. 4; STOT SE, Kat. 2; Hautätzend Kat. 1B und 1C sowie Aspirationsgefahr für bestimmte Produktgruppen unter bestimmten Bestimmungen möglich sein. Dieses System von Verbot und Gegen Ausnahme ist verwirrend zu lesen, was in der Praxis nicht selten zu Missverständnissen führt.

Problematisch erscheint in diesem Zusammenhang, dass gerade im Handel die vollen Auswirkungen durch die Neufassung der Selbstbedienungsverordnung zum jetzigen Zeitpunkt nicht vollständig bewertet werden können. Auf Grund der Verschärfung der CLP-Kriterien kann jedoch davon ausgegangen werden, dass mehr Produkte als bisher unter die Abgabebeschränkungen fallen würden. Hierbei wären folgende Einstufungen besonders kritisch zu hinterfragen:

- „Aspirationsgefahr“ - H304: z.B. ätherische Öle. Dieses Kriterium umfasst Produkte, für die ohnehin Schutzmaßnahmen zu ergreifen sind (z.B. kindersichere Verschlüsse, Tropfeinsatz uä.). Außerdem ist zu berücksichtigen, dass ätherische Öle, die in andere Anwendungsbereiche (wie z.B. Kosmetikrecht) fallen, die chemikalienrechtliche Kennzeichnung nicht aufweisen müssen und daher vom Selbstbedienungsverbot nicht umfasst sind;
- „hautätzend“ - H314: Von dieser Einstufung sind insbesondere Spezialreiniger (Rohrreiniger, Backofenreiniger, Schimmelentferner uä.) sowie Spezialwaschmittel (Fleckentferner, Bleichzusätze uä.) betroffen. Grundsätzlich wird hier zwischen der Kategorie 1A (absolutes Selbstbedienungsverbot) und den Kategorien 1B und 1C unterschieden. Alle Produkte, die diese Einstufung aufweisen, sind aber einheitlich mit H314 gekennzeichnet. Bei Publikumsprodukten ist also durch bloße Betrachtung der Einstufung am Etikett nicht zu erkennen, ob das Produkt in Selbstbedienung abgegeben werden darf oder nicht.

Auch zwecks dieser Aspekte erscheint die Frage nach der Notwendigkeit einer nationalen Sonderregelung für diese Gefahrenmerkmale unter Berücksichtigung der existierenden EU-Vorgaben (z.B. für aspirationsgefährliche Stoffe und Gemische in der REACH-Verordnung) gerechtfertigt. Jedenfalls wäre die Streichung der genannten Einstufungskriterien als echte Verwaltungsvereinfachung – auf Grund des strengeren EU-Rechts ohne Verlust an Schutzniveau - zu werten.

Grundsätzlich sollte die Terminologie der CLP-Verordnung durchgehend übernommen werden (z.B. Gemische statt Zubereitungen).

## 2) Zu § 3:

Die Eigenschaft „Sensibilisierung der Atemwege“ (H334) wird im Entwurf zusätzlich in § 1 der Verordnung aufgenommen werden. Dagegen wäre dann nichts einzuwenden, wenn Waren mit dieser Einstufung nach den Bedingungen der §§ 3 und 4 auch in Selbstbedienung abgegeben werden dürften. § 3 Abs. 1 Z 2 wäre daher um die Eigenschaft Sensibilisierung der Atemwege (H334) zu ergänzen.

Dabei wird anerkannt, dass die Einstufung von Gemischen und Stoffen als "hautätzend der Kategorie 1C" in § 1 5. Spiegelstrich durch die Ausnahme in § 3 Abs 1 Z 3 lit. b

abgedeckt wird. Die Abgabe von den in § 3 Abs. 2 Z 1 und 2 angeführten Waren an Letztverbraucher ist damit sichergestellt.

Grundsätzlich sollten alle Produkte, die die Einstufungen gemäß § 3 Abs. 1 aufweisen, vom Selbstbedienungsverbot ausgenommen werden. In diesem Fall wäre der Produktkatalog in § 3 Abs. 2 hinfällig und könnte mit einer entsprechenden textlichen Anpassung des Abs. 1 gestrichen werden.

Sollte die bisherige – etwas verwirrende – Regelung beibehalten werden, dann sollten weiterhin auch die jetzt bestehenden Ausnahmen für Wasch- und Reinigungsmittel, Luftverbesserungsmittel und Bürowaren (z.B. Korrekturflüssigkeiten) beibehalten werden.

Ergänzend sollten auch bestimmte Waschlösungsmittel, die von den Gefahrenmerkmalen erfasst sein könnten, ausgenommen werden. Die zusätzliche Aufnahme von ätherischen Ölen sowie Lampenölen und Grillanzündern im § 3 Abs. 2 Z 1 ist ausdrücklich zu begrüßen, wobei auf Grund von Rechtsicherheit angeregt wird, beim Eintrag für Grillanzünder erklärende Beispiele direkt im Gesetzestext oder alternativ in den Erläuterungen anzugeben. Es wird daher folgende Formulierung vorgeschlagen:

*1. Putz-, Wasch- und Reinigungsmittel, Pflegemittel, Waschlösungsmittel, Entkalkungsmittel, Imprägnierungsmittel, Desinfektionsmittel, Ätherische Öle, Lampenöle und Grillanzünder (z.B. mit Brennpaste und -spiritus), Vorratsschutz- und Schädlingsbekämpfungsmittel für den Haushalt, Luftverbesserungsmittel, Bürowaren*

Generell wird die Ansicht vertreten, dass eine Hinweispflicht auf die gefährlichen Eigenschaften nicht nur über die gelbe – oder orangefarbene Regalkennzeichnung gewährleistet werden kann. Alternative flexiblere Hinweismöglichkeiten für den Verbraucher wie etwa Preisschilder, Aktionsschilder uä. sind besonders für den Handel ein wesentliches Anliegen, da in diesem Bereich einzelne Produktgruppen regelmäßig verändert werden. Auch die Integrierung des Schriftzuges in die Umrandung sollte möglich sein. Die Produktkennzeichnung im stationären Handel entwickelt sich laufend weiter, daher muss auch die Möglichkeit geschaffen werden, neue Medien und Formate zu nutzen. Die vorgeschlagene Bestimmung trägt diesen Entwicklungen nicht Rechnung und schränkt den Handel ungerechtfertigt in seiner Flexibilität ein. Abgesehen davon, sollte der letzte Satz des Absatzes jedenfalls gestrichen werden:

"Stoffe und Gemische gemäß § 3 dürfen nur auf eigens für sie bestimmten Verkaufsflächen zum Verkauf feilgehalten werden. Diese Verkaufsflächen müssen sich durch eine grell-orange oder grellgelbe festhaftende Umrandung deutlich von anderen Verkaufsflächen unterscheiden. Sie sind entsprechend der Größe der Verkaufsflächen ein oder mehrmals – mit der gut sicht- und lesbaren Aufschrift „Achtung! Produkte mit gefährlichen Eigenschaften! Gefahren- und Warnhinweise beachten!“ zu kennzeichnen."

### 3) Zu § 4 Abs. 2:

In § 4 Abs. 2 wäre korrespondierend zu den Änderungen in LMG und GewO der Begriff „Nahrungsergänzungsmittel“ statt „Verzehrprodukte“ zu verwenden.

Der Klammerausdruck in „ 4 Abs. 2 („insbesondere an Tankstellen“) wäre als nicht notwendig zu streichen.

## IV. Gift-Verordnung:

Ungeachtet der vorstehenden Entwürfe, die einer Begutachtung unterzogen werden, sollte auch die Giftverordnung 2000 bezüglich der geänderten Vorgehensweise hinsichtlich der Giftbescheinigungen und der Anforderungen bezüglich des Erste-Hilfe-Nachweises an das ChemG angepasst werden.

## V. Schlussbemerkung:

Es wird mitgeteilt, dass diese Stellungnahme unter Einem an das Präsidium des Nationalrates geleitet wird.

Mit freundlichen Grüßen  
Wien, am 20.04.2015  
Für den Bundesminister:  
Mag.iur. Georg Konetzky

	Unterzeichner	Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft
	Datum/Zeit	2015-04-21T07:40:05+02:00
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
	Serien-Nr.	1184203
	Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.
	Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: <a href="https://www.signaturpruefung.gv.at/">https://www.signaturpruefung.gv.at/</a> . Die Bildmarke und Hinweise zur Verifikation eines Papierausdrucks sind auf <a href="https://www.bmwf.gv.at/amtssignatur">https://www.bmwf.gv.at/amtssignatur</a> oder <a href="http://www.help.gv.at/">http://www.help.gv.at/</a> veröffentlicht.
Signaturwert	y8yb2juqRMva32TGf/DP8bZa3IWJg6mdZUoZenyG4JdC/YhIQH5mX+3OyNSNUA5+2sBIQWRaFijUeIOL977DilVrQ9TnT8ChxR50DeJKnyDDC+HuawifgYvHqP9A3+2j4tpWl4KUYL1FbMjg0tmOLPW/OcAhFMV3ueEhwpkKz/oSSsqQwGRJZTyuk4prgQEIEL4hAHmqulDPG/xogSjxhPx3oIDAQJFdMz0B3jNXBBnKIPQyexilfb9Amw6cQmIKd3MmOBsP11Fb7Im+KQef81HjwTgtc7b00G2xlHzYAPar2PrXAvPlm5pdbThNYSK0kHOUOS3bQURVdufQ4i7Mjg==	